

## **Brauchtumsfeuer - Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung**

Mit der Novelle vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, wurde in § 3 Abs. 2 das **Räuchern** im Obst- und Weingartenbereich als **Frostschutzmaßnahme** in die Verordnung aufgenommen. Vom geplanten Räuchern ist die Gemeinde vorab zu verständigen und ist die örtliche Feuerwehr während des Verbrennens beizuziehen.

Hinsichtlich der Meldung eines Brauchtumsfeuers wurde die Frist bereits mit Novelle vom 22. Juni 2015, LGBl. 35/2015, verlängert. Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der zuständigen Gemeinde demnach **spätestens vier Werktage** (anstelle von zuvor zwei Tagen) vor dem Abbrennen, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Wie bisher dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem - das Brauchtum begründenden - **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werden. Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

### Hinweise:

Zusätzlich zur Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

**Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Weiters sind auch allenfalls aktuell bestehende Verordnungen nach dem Forstgesetz zum Schutz vor Waldbrand zu berücksichtigen, wonach jegliches **Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** generell verboten sein könnte.

Im Anhang finden Sie die letztgültige Fassung der Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmenverordnung 2011, unter Einarbeitung der Novelle vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017.

Mit freundlichen Grüßen!  
Mag. Silke Jabornig-Widowitz, MBA

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70  
Tel.: +43 (0) 50536 - 18054  
Fax: +43 (0) 50536 - 18200  
E-Mail: [silke.jabornig@ktn.gv.at](mailto:silke.jabornig@ktn.gv.at)  
Web: [www.umwelt.ktn.gv.at](http://www.umwelt.ktn.gv.at)